



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Soziales, Integration,
Wohnen, Kinder, Familie -

Tagesordnung I Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 11. Juni 2025

Vorlagen-Nr. 25-F-02-0004

Zukunftsfähige Aufstellung der Pflege in Wiesbaden

- Antrag der CDU-Fraktion vom 14.05.2025 -

- Beschluss Nr. 0150 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2025 -

In einer älter werdenden Gesellschaft kommt der Pflege eine zunehmend bedeutendere Rolle zu. Bund, Land und Kommune haben die Aufgabe, in dieser Angelegenheit kooperativ zusammenzuarbeiten, um eine flächendeckende Bereitstellung der erforderlichen Angebote zu gewährleisten. Der Bericht „Ältere Menschen in Wiesbaden 2020“ hat eine Aussage dazu getroffen, wie viele Pflegeplätze bis 2035 benötigt werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Zahl insbesondere vor dem Hintergrund der rückläufigen Entwicklung der Plätze im Moritz-Lang-Haus und der signifikanten Steigerung der Einwohnerzahl der Stadt einer Anpassung bedarf. In einer Antwort aus dem Februar auf den Berichtsantrag „Situation der Pflege in Wiesbaden“ geht Dezernat VI davon aus, dass die notwendigen Plätze zur Beibehaltung des Angebots nicht entstehen werden - mit Verweis auf bundespolitische Rahmenbedingungen. Der aus § 8 Abs. 2 SGB XI hervorgehende gesetzliche Auftrag, der auch die Kommunen bei der Versorgung mit stationärer und ambulanter Pflege in die Pflicht nimmt, muss von der Landeshauptstadt Wiesbaden ernst genommen werden. Ein Abwarten auf Gesetzesänderungen auf Bundes- oder Landesebene ist nicht ausreichend. Auch gerade auf kommunaler Ebene müssen Initiativen gestartet werden, um die Weichen zu stellen, damit die voraussichtlich benötigte Zahl der Plätze erreicht wird. Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung

- a) nimmt den aus § 8 Abs. 2 SGB XI hervorgehenden gesetzlichen Auftrag ernst, der bei der Versorgung mit stationärer und ambulanter Pflege auch die Kommunen in die Pflicht nimmt;
- b) erkennt an, dass die bloße Erwartung von Gesetzesänderungen auf Bundes- oder Landesebene sich nicht als ausreichend erweist und die Landeshauptstadt Wiesbaden ernsthafte Versuche unternehmen muss, um die Weichen zu stellen, damit die voraussichtlich benötigte Zahl an zusätzlichen Pflegeplätzen erreicht wird.

2. Der Magistrat wird gebeten,

- a) die Zahl der benötigten Pflegeplätze auf Basis der Veränderungen seit 2020 (insbesondere gestiegene Einwohnerzahl, Änderungen bei Pflegeeinrichtungen) zu aktualisieren;
- b) Stadtteile zu definieren, in denen stationäre Pflege wünschenswert wäre, um die Nähe zum bisherigen Wohnort für möglichst viele von Pflege betroffene Personen zu ermöglichen;
- c) sodann im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2040 ausreichende Gemeinflächen vorzusehen, so dass eine möglichst flächendeckende Versorgung gewährleistet werden kann;
- d) in Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung Ideen zu entwickeln, wie man die Schaffung neuer Pflegeeinrichtungen vorantreiben kann;

- e) zu prüfen, ob analog zum Kita-Bereich ein Projekt für die Ausbildung von Quereinsteigern in den Pflegeberuf auf den Weg gebracht werden kann.

Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt zum TOP I/4 25-F-02-0004 Zukunftsfähige Aufstellung der Pflege in Wiesbaden zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22. Mai 2025

Zukunftsfähige Aufstellung der Pflege in Wiesbaden

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

I. Die Stadtverordnetenversammlung

ALT:

- a) *nimmt den aus § 8 Abs. 2 SGB XI hervorgehenden gesetzlichen Auftrag ernst, der bei der Versorgung mit stationärer und ambulanter Pflege auch die Kommunen in die Pflicht nimmt;*

NEU:

in eine koordinierende Pflicht zu nehmen;

b) ALT:

erkennt an, dass die bloße Erwartung von Gesetzesänderungen auf Bundes- oder Landesebene sich nicht als ausreichend erweist und die Landeshauptstadt Wiesbaden ernsthafte Versuche unternehmen muss, um die Weichen zu stellen, damit die voraussichtlich benötigte Zahl an zusätzlichen Pflegeplätzen erreicht wird.

NEU:

für eine zukunftsfähige pflegerische Versorgung von Bürgerinnen und Bürgern nach wie vor die gesetzliche Grundlage „Vorrang der häuslichen Pflege“ (ambulant vor stationär) gemäß §3 SGB XI gilt. In der koordinierenden Funktion der Kommune - in Zusammenarbeit mit Trägern und Betreibern - muss dabei sowohl die ambulante Versorgungsstruktur als auch die stationäre Versorgung im Blick behalten werden. Dabei sind auch innovative Versorgungsmodelle zu prüfen und verstärkt migrationsspezifische Bedarfe und ausreichende Kapazitäten für eine kultursensible Pflege anzustreben.

II.

Ziffer a)- e) unverändert.

Beschluss Nr. 0150 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2025

Der Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt wird von den Antragstellern übernommen, und es wird wie folgt beschlossen:

I. Die Stadtverordnetenversammlung

- a) nimmt den aus § 8 Abs. 2 SGB XI hervorgehenden gesetzlichen Auftrag ernst, bei der Versorgung mit stationärer und ambulanter Pflege auch die Kommunen in eine koordinierende Pflicht zu nehmen;
- b) erkennt an, dass für eine zukunftsfähige pflegerische Versorgung von Bürgerinnen und

Bürgern nach wie vor die gesetzliche Grundlage „Vorrang der häuslichen Pflege“ (ambulant vor stationär) gemäß § 3 SGB XI gilt. In der koordinierenden Funktion der Kommune - in Zusammenarbeit mit Trägern und Betreibern - muss dabei sowohl die ambulante Versorgungsstruktur als auch die stationäre Versorgung im Blick behalten werden. Dabei sind auch innovative Versorgungsmodelle zu prüfen und verstärkt migrationsspezifische Bedarfe und ausreichende Kapazitäten für eine kultursensible Pflege anzustreben.

II. Nr. 2 c)

Der Magistrat wird gebeten, sodann im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2040 ausreichende Gemeinflächen vorzusehen, so dass eine möglichst flächendeckende Versorgung gewährleistet werden kann.

gilt als eingebracht.

III. Die folgenden Punkte werden in den Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder und Familie überwiesen:

Der Magistrat wird gebeten,

- a) die Zahl der benötigten Pflegeplätze auf Basis der Veränderungen seit 2020 (insbesondere gestiegene Einwohnerzahl, Änderungen bei Pflegeeinrichtungen) zu aktualisieren;
- b) Stadtteile zu definieren, in denen stationäre Pflege wünschenswert wäre, um die Nähe zum bisherigen Wohnort für möglichst viele von Pflege betroffene Personen zu ermöglichen;
- c) *(s.o. Nr. II)*
- d) in Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung Ideen zu entwickeln, wie man die Schaffung neuer Pflegeeinrichtungen vorantreiben kann;
- e) zu prüfen, ob analog zum Kita-Bereich ein Projekt für die Ausbildung von Quereinsteigern in den Pflegeberuf auf den Weg gebracht werden kann.

Beschluss Nr. 0073 des Ausschusses für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder und Familie vom 11.06.2025

Die Beschlussziffer III des Beschlusses Nr. 0150 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2025 wird in der folgenden Fassung angenommen:

Der Magistrat wird gebeten,

- a) die Zahl der benötigten Pflegeplätze auf Basis der Veränderungen seit 2020 (insbesondere gestiegene Einwohnerzahl, Änderungen bei Pflegeeinrichtungen) zu aktualisieren;
- b) in Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung Ideen zu entwickeln, wie man die Schaffung neuer Pflegeeinrichtungen vorantreiben kann;
- c) zu prüfen, ob analog zum Kita-Bereich ein Projekt für die Ausbildung von Quereinsteigern in den Pflegeberuf auf den Weg gebracht werden kann.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .06.2025

Sebastian Rutten
Vorsitzender

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .06.2025

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .06.2025

Dezernat VI
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister